

Staatsanwaltschaft Hamburg

175

Staatsanwaltschaft, GeSt. 2404, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Kaiser-Wilhelm-Str. 100
20355 Hamburg
Telefon (040) 42843 - Zentrale - 0
040 42843-5076
Telefax 040 427981240
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer 408

Herrn Rechtsanwalt

KF

2

Hamburg, 16.12.2014

Aktenzeichen:

2 4

(bitte immer angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Thies Stahl

Vorwurf: Beleidigung

Ihr Zeichen: 10277-13

Bescheid an Ihren Mandanten Herrn XY

Anzeige vom 04.09.2013

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt KF,

das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Dipl.-Psych. Thies Stahl ist gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in der Zeit vom 23.08.2013 bis 04.09.2013, sowie in den Emails vom 13.06.2013, 20.06.2013, 24.08.2013, 24.10.2013 und 10.01.2014 gegenüber den Zeugen Schmidt-Tanger, Tomas, Dieckmann und Hendriks, Ihren Mandanten verschiedener Straftaten mit sexuellem Hintergrund zum Nachteil der Zeugin Beschwerdeführerin wider besseren Wissens beschuldigt zu haben, ferner in einem Eintrag vom 10.06.2014 in dem vom Beschuldigten geführten Internet-Blog, www.thiesstahl.worldpress.com, behauptet zu haben, Ihr Mandant hätte der Zeugin Beschwerdeführerin Gewalt angetan und sie prostituiert, sowie in einem Facebook-Post vom 24.06.2014 gleich lautende Vorwürfe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben. Diese Handlungen sollen den Tatbestand der üblen Nachrede und Verleumdung gemäß §§ 186, 187 StGB erfüllen.

Wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB ist hinreichend verdächtig, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist. Wegen Verleumdung ist hinreichend verdächtig, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Für den

Konto der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Sprechzeiten:
montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 1 - Stephansplatz U 2 - Gänsemarkt
Buslinien 112 und 36 - Johannes-Brahms-Platz

176

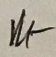
hinreichenden Tatverdacht muss in beiden Fällen der Beschuldigte vorsätzlich, bei § 187 StGB außerdem wider besseres Wissens, gehandelt haben.

Das hier gegen den Beschuldigten Stahl eingeleitete Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil sich kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten ergeben hat.

In seiner Einlassung zur Sache weist der Beschuldigte die Vorwürfe zurück. Er führt aus, zu keiner Zeit Dritten gegenüber als Tatsache behauptet zu haben, Ihr Mandant hätte der Zeugin Beschwerdeführerin Gewalt angetan. Er habe lediglich das von der Zeugin Beschwerdeführerin dargestellte Geschehen wieder gegeben. In seiner Email an alle Mitglieder im DVNLP vom 28.04.2014 äußert sich der Beschuldigte dahingehend, dass er die Verurteilung und die Tatsachenfeststellung bzgl. der gegen Ihren Mandanten erhobenen Vorwürfe dem Gericht überlasse. Dem Beschuldigten lag es vor allem daran, die Vorfälle zu klären. Der Versuch, einen Schlichtungstermin zwischen Ihrem Mandanten und der Zeugin Beschwerdeführerin zustande zu bringen, wie sich aus der Email vom 09.09.2013 an den DVNLP-Vorstand ergibt, bekräftigt, dass diese Klärungsabsicht tatsächlich bestanden hat. Ferner, fehlt es dem Beschuldigten am Vorsatz und dem Tatbestandsmerkmal - wider besseres Wissens - eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben. Der Umstand, dass der Beschuldigte den Hinweisen, welche er von der Zeugin Neurath erhielt, Glauben schenkte, wird auch durch die Email von der Zeugin P. [redacted] an den Zeugen E [redacted], vom 25.06.2014 bestätigt, in der es heißt „[...] und Herr Stahl unterstützt sie und glaubt ihr alle Beschuldigungen.“ Die Angaben und Darstellungen, welche durch die Zeugin Beschwerdeführerin dargelegt werden, sind sehr detailreich und ausführlich, so dass sogar der Rechtsanwalt B. [redacted], der einen anderen Anzeigenden vertritt, ein Glaubwürdigkeitsgutachten angeregt hatte. Insofern kann dem Beschuldigten kein hinreichender Tatverdacht im Hinblick auf §§ 186, 187 StGB nachgewiesen werden. Weitere Ermittlungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

Gegen die Beschuldigte Beschwerdeführerin wurde in der Sache 2314 Js 964/13 Anklage erhoben.

Hochachtungsvoll

Reitzenstein 
Oberstaatsanwalt

Das Verfahren, StA./Beschwerdeführerin wegen übler Nachrede und Verleumdung zum Lasten von XY im Amtsgericht Altona, wurde im November 2017 eingestellt.